SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 18/3634**
18. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Federführung: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

A. Problem

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung der Bezüge vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (*GPSG*) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (*ProdSG*) erforderlich macht.

- Zum anderen soll als neue Aufgabe der ZLS die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (*RohrFltgV*) staatsvertraglich abgesichert werden.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (*TRFL*) näher konkretisiert.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens scheidet aus.

B. Lösung

Durch die Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS wird die kosten- und personalintensive Einrichtung entsprechender behördlicher Strukturen in jedem einzelnen Bundesland vermieden sowie ein bundeseinheitlicher Qualitätsstandard gewährleistet.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder – so auch SH – haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die

ZLS von einer Regelung abgesehen.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Verordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS.

Eine auf Anregung der ASMK durch die UMK eingesetzte Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 sowie die ASMK durch Beschluss vom 29. August 2014 zugestimmt haben. Dem vom Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) vorgelegten Entwurf des Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 (16:0:0) zugestimmt.

Der durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigte Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission (16:0:0) zugestimmt.

C. Alternative

Kostenintensiver Aufbau eigener Kapazitäten in Schleswig-Holstein einschließlich Bereitstellung und Schulung eigenen Personals.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die mit der Aufgabenübertragung an die ZLS veranschlagten Kosten belaufen sich auf insgesamt 137.100 € pro Jahr. Der Wirtschaftsplan 2015/2016 wurde durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt. **Die FMK hat dem Wirtschaftsplan am 4. September 2014 nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission (16:0:0) zugestimmt.**

Bayern als Sitzland der ZLS trägt von jedem für das Wirtschaftsjahr zu genehmigenden Gesamtbetrag vorab die Sitzlandquote in Höhe von 10 % des ungedeckten Finanzbedarfes. Der Restbetrag wird entsprechend Art. 3 des abzuschließenden Abkommens auf die Länder verteilt. **Für Schleswig-Holstein ergeben sich anteilig jährliche Kosten von ca. 5.000 €.**

Die ZLS erzielt in vergleichbaren Aufgabenbereichen wie der Anerkennung zugelassener Überwachungsstellen durch Gebühreneinnahmen i.d.R. vollständige Kostendeckung. Eine solche **Kostendeckung wird auch für die Anerkennung von Prüfstellen nach der RohrFLtgV anvisiert.** Dennoch muss der Betrag i.H.v. 5.000 € im Haushalt bereitgestellt werden.

2. Verwaltungsaufwand

Wegen der Aufgabenübertragung für die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS erspart sich Schleswig-Holstein die Errichtung entsprechender Verwaltungsstrukturen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Übertragung der Aufgabe der Anerkennung von Prüfstellen auf die ZLS hat zur Folge, dass Antragsteller sich ausschließlich an die ZLS wenden können. Ob dies mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, ist nicht ersichtlich. Es dürfte sich eher um eine Erleichterung für die Privatwirtschaft handeln, da unterschiedliche Länderregelungen vermieden werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das geschilderte Vorgehen ist Ergebnis intensiver länderübergreifender Zusammenarbeit.

F. Information des Landtages nach Art. 28 der Landesverfassung und § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG)

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 29. Mai 2015 übersandt worden.

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 3. November 2015 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen abgeschlossenen Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, wird vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Bei dem **Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)** handelt es sich um das Zustimmungsgesetz des Landtages zur Änderung des genannten Abkommens.

Mit der Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS soll zum einen der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden. Zum anderen soll als neue Aufgabe der ZLS die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (*RohrFltgV*) staatsvertraglich abgesichert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 regelt die Zustimmung zu dem (staatsvertraglichen) Abkommen.

§ 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.
Daneben wird die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens geregelt.

Die Übereinstimmung vorstehender Fassung mit dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes wird bestätigt.

Kiel, den 16.11.2015 Frank Grewsmühl

Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die
Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder" genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

      bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

      cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

         „– der Rohrfernleitungsverordnung“.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

      bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

      cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

      dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

         „– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

      bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

   d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 23. Juli 2015

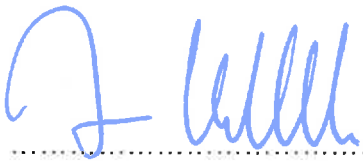

..... Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

(Franz Untersteller)

Für den Freistaat Bayern

München, den 20.07.2015

.....

Ulrike Scharf,
Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Für Berlin
(das Land / ~~den Freistaat~~ / ~~die Freie Hansestadt~~ / ~~etc.~~)

Berlin , **den** 13.10.15
(Ort) (Datum)

Kolat, Dilek
(Vorname, Name)

(Amtsbezeichnung)
Senatorin für
Arbeit, Integration und Frauen

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Für .....
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Potsdam , **den** 23.07.2015
(Ort) (Datum)

Diana Golze — Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für Die Freie Hansestadt Bremen

Bremen , den 14. Oktober 2015

(Ort) (Datum)

(Vorname, Name)

Präsident des Senats
Rathaus
28195 Bremen

(Amtsbezeichnung)

Für ....Freie und Hansestadt Hamburg.....
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Hamburg , den 18. September 2015
(Ort) (Datum)

Senatorin
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

3-HH

Für Hessen
(das Land / ~~den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.~~)

Wiesbaden **, den** 20.08.2015
(Ort) (Datum)

(Vorname, Name) Hessischer Minister für Soziales und Integration
(Amtsbezeichnung)

Für Mecklenburg-Vorpommern
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Schwerin, **den** 08.09.2015
(Ort) (Datum)

Birgit Hesse — Ministerin
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Land Niedersachsen

Hannover , den 11.08.2015

Cornelia Rundt

Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Für Nordrhein - Westfalen

(das Land / ~~den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.~~)

Düsseldorf **, den** 30.10.2015

(Ort) (Datum)

(Vorname, Name)

Minister

(Amtsbezeichnung)

Für das Land Rheinland-Pfalz
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Mainz, **den** 23.01.2015
(Ort) (Datum)

[redacted] Ministerin
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für das Saarland

Saarbrücken, den 17.7.2015

Reinhold Jost, Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Dresden , den 18.09.2015
(Ort) (Datum)

Stanislaw Tillich Ministerpräsident
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für **SACHSEN-ANHALT**

.....
(das Land / den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.)

Magdeburg ,
....., **den** 21.07.2015
(Ort) (Datum)

Norbert Bischoff
Norbert Bischoff
.....
(Vorname, Name)

Minister für Arbeit und Soziales
Sachsen-Anhalt
.....
(Amtsbezeichnung)

Für ..... Schleswig-Holstein .....
(das Land / ~~den Freistaat / die Freie Hansestadt / etc.~~)

..... Kiel ..... , **den** ..... 12. August 2015 .....
(Ort) (Datum)

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

....
(Vorname, Name) (Amtsbezeichnung)

Für den Freistaat Thüringen.....

Erfurt....., **den** 3/11/2015

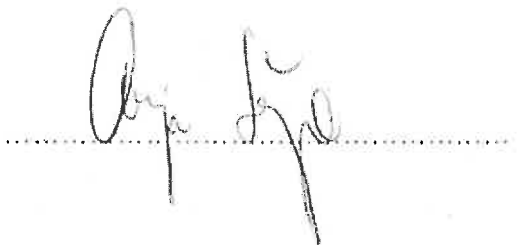

Thüringer Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Änderungsabkommens

Die Änderung des (staatsvertraglichen) Abkommens über die ZLS verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Zum einen soll der Wortlaut an den aktuellen Rechtsrahmen angepasst werden, was die Umstellung vom alten Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (*GPSG*) auf das seit 1. Dezember 2011 neu geltende Produktsicherheitsgesetz (*ProdSG*) erforderlich macht.

- Zum anderen soll als neue Aufgabe die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung (*RohrFltgV*) auf die ZLS staatsvertraglich abgesichert werden.

Da die Rohrfernleitungsverordnung auf dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) beruht, welches als Rechtsgrundlage dem Abkommen über die ZLS in der aktuellen Fassung fremd ist, ist eine staatsvertragliche Änderung des Abkommens über die ZLS erforderlich und scheidet ein bloßes Verwaltungsabkommen nach Artikel 2 Abs. 8 des Abkommens aus. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe erhöht die Verwaltungseffizienz, sichert einen bundesweit einheitlichen Vollzug und spart Kosten. Der Mehraufwand der ZLS wird im Rahmen der Finanzierung der ZLS nach Artikel 3 des Abkommens durch eine entsprechende Berücksichtigung ausgeglichen, wobei eine Kostenneutralität durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen anvisiert wird.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Anpassung an ProdSG

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über die ZLS beschreibt die Hauptzielsetzung der ZLS. In der Auflistung der grundlegenden Rechtsquellen, in deren Rahmen die ZLS ihre Ziele verfolgen soll, ist u. a. das GPSG aufgeführt.

Das GPSG wurde durch das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 durch das ProdSG abgelöst. Entsprechend werden die Formulierungen des Abkommens vom GPSG auf das ProdSG umgestellt. Die damit verbundenen Änderungen sind ausschließlich gesetzesbedingt und führen im Vollzug zu keinerlei Schwierigkeiten. Denn das ProdSG entspricht in seiner grundsätzlichen Konzeption dem bisherigen GPSG (*vgl. auch Begründung zu Artikel 1 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852*).

2. Übertragung der Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung auf die ZLS.

Im Jahr 2008 wurde das bis dahin im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung bestehende personenbezogene Prüfwesen mit amtlich anerkannten Einzelsachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit anerkannten Prüfstellen abgelöst. Ziel war eine bundesweite Vereinheitlichung des Vollzugs unter Berücksichtigung europäischen Rechts. Bis zur Neuregelung waren die Sachverständigen nach den damaligen Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes i.V.m. der Gashochdruckleitungsverordnung sowie der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten tätig, d. h. Rechtsbereichen im originären Aufgabenbereich der ZLS. Mit der damaligen Änderung sollten die Anerkennungsvoraussetzungen der RohrFltgV an das Prüfwesen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Richtlinien der ZLS angepasst werden (*vgl. BR-Drs. 318/08*). Bundesregierung und Bundesrat strebten bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Übertragung des Anerkennungsverfahrens und der Überwachung der anerkannten Prüfstellen auf die ZLS an.

Gemäß § 6 der auf dem UVPG beruhenden RohrFltgV bedürfen Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen der behördlichen Anerkennung. Die organisatorischen und fachlichen Anforderungen werden in Anhang L der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (*TRFL*) näher konkretisiert. Dem Anerkennungsverfahren folgt die Überwachung der anerkannten Stellen innerhalb der Anerkennungsperiode sowie nach deren Auslaufen die „Wieder-Anerkennung" im Rahmen eines neuen Verfahrens. Anlassbezogen können neben planmäßigen Audits auch außerplanmäßige Audits notwendig werden.

Die Anerkennung nach § 6 RohrFltgV gilt bundesweit und ist Länderaufgabe. Unabhängig davon, ob derzeit Rohrfernleitungsanlagen in einem Land vorhanden sind, können interessierte Prüfstellen in jedem Land ihren Sitz haben und dort einen Antrag auf Anerkennung stellen. Es kann somit grundsätzlich jedes Bundesland betroffen sein und muss entsprechende Mittel und Know-How vorhalten.

Im gesamten Bundesgebiet ist mit rund zehn Prüfstellen zu rechnen, von denen bislang vier nach § 6 RohrFltgV anerkannt wurden. Drei dieser Anerkennungen wurden – wie im Bereich der Anerkennung/Befugniserteilung üblich – auf wenige Jahre befristet, lediglich in einem Fall wurde eine unbefristete Anerkennung erteilt. Neben den nach aktueller Rechtslage anerkannten Prüfstellen sind während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 noch Sachverständige mit personenbezogenen Altzulassungen tätig (s. o.). Die Übergangsfrist musste bereits mehrfach verlängert werden.

Bislang haben nur fünf Bundesländer (BW, NI, NRW, RP und TH) explizite Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Prüfstellen geschaffen. Die übrigen Länder haben in Erwartung einer Übertragung der Aufgabe auf die ZLS von einer Regelung abgesehen; gleichwohl bleiben sie auch ohne landesinterne Zuständigkeitsregelung für diese Aufgabe zuständig.

Nachdem die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Beschluss vom März 2012 das ursprüngliche Anliegen des Verordnungsgebers aufgegriffen und sich für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS ausgesprochen hat, bestätigte die für die Belange der ZLS zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Mai 2013 die Sachnähe zu den bestehenden Aufgabenbereichen der ZLS. Auf Anregung der ASMK wurde durch die UMK zur Klärung der

Rahmenbedingungen der Aufgabenübertragung im November 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertretern der Umweltressorts, des ZLS-Beirats sowie der ZLS vertreten waren.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dem die 82. UMK mit Beschluss vom 9. Mai 2014 (unter Verweis auf die abschließende Behandlung in der 53. Amtschefkonferenz der Umweltressorts der Länder vom 7./8. Mai 2014) zugestimmt hat. Zugleich hat die UMK der ASMK empfohlen, dem Konzept ebenfalls zuzustimmen sowie zeitnah die entsprechende Änderung des Abkommens über die ZLS zu veranlassen. Die ASMK hat durch Beschluss vom 29. August 2014 dem Konzept zugestimmt und das Sitzland der ZLS (Freistaat Bayern) gebeten, die erforderlichen Änderungen des Abkommens in die Wege zu leiten. Dem von Bayern vorgelegten Entwurf dieses Änderungsabkommens hat die 92. ASMK per Umlaufbeschluss vom 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Wirtschaftsplan der ZLS für das Jahr 2016 berücksichtigt die beabsichtigte Aufgabenübertragung bereits. Er wurde zunächst durch die Haushaltskommission am 20. Mai 2014 bestätigt, welche die Finanzministerkonferenz (FMK) mit Schreiben vom 20. August 2014 informierte. Die FMK hat sodann in ihrer Sitzung vom 4. September 2014 dem Wirtschaftsplan nach Maßgabe der Empfehlungen der Haushaltskommission zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung auf die ZLS kann eine kompetente, effiziente und bundesweit einheitliche Durchführung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV gewährleistet werden:

Die Länder müssen die erforderlichen Kapazitäten nicht jeweils gesondert aufbauen und vorhalten, zumal der erforderliche Aufwand für die bundesweit anzuerkennenden Prüfstellen beträchtlich ist.

Durch die ZLS kann die Aufgabe mit weniger Zeit- und Personalaufwand bewältigt werden als in jedem Land vorzuhalten wäre. Synergieeffekte ergeben sich dabei insbesondere auch durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur der ZLS (Assistenzdienst, juristischer Dienst etc.).

Mit Blick auf die bundesweite Geltung der Anerkennung ist zudem die Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards bei der Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen durch die ZLS von besonderer Bedeutung. Dies war auch wesentliches Ziel von Bundesregierung und Bundesrat im Zuge Neuregelung des Prüfwesens im Bereich der RohrFltgV.

Trotz der im Jahr 2008 erfolgten Neuregelung der Anerkennungsanforderungen gibt es derzeit keinen bundesweit einheitlichen Vollzug. Schwierigkeiten dürften sich in der Praxis zudem ergeben, soweit eine Überwachung der Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg sichergestellt werden muss. Aufgrund staatsvertraglicher Regelung zwischen den Ländern ist die ZLS bereits bundesweit tätig, so dass schon heute Erfahrungen in Bezug auf Begutachtung und Überwachung derartiger Prüfstellen über Ländergrenzen hinweg vorhanden sind. Anders als bislang würde durch die ZLS zudem ein bundesweiter Informationsaustausch in Zusammenhang mit der Überwachung der Prüfstellen sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Abkommens)

Zu Artikel 2

Innerhalb des Artikels 2 wird durchgehend vom alten GPSG auf das seit 1. Dezember 2011 an dessen Stelle getretene ProdSG umgestellt. Daher werden in den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 jeweils die Wörter „Geräte- und" gestrichen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wurde im Rahmen der Zielsetzungen der ZLS ein neuer Spiegelstrich zur Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen, da aus diesem Bereich eine neue Aufgabe auf die ZLS übertragen werden soll. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein") und ist auch bei den Zielsetzungen zu verankern. Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wurde als neuer Spiegelstrich der Verweis auf Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen aufgenommen. Damit ist die Aufgabenübertragung der Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen nach § 6 RohrFltgV auf die ZLS verbunden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Fachministerkonferenzen (siehe oben unter Punkt „Allgemein"). Der neue Spiegelstrich erforderte im Übrigen noch die vorgenommene redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist lediglich korrigierend zu berichtigen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Im Übrigen wurde wieder die sprachliche Anpassung vollzogen, die durch die Umstellung vom Geräte- und Produktsicherheitsgesetz auf das Produktsicherheitsgesetz erforderlich ist, und das gesamte Abkommen betrifft.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Umstellung vom GPSG auf das ProdSG macht in den Absätzen 5 und 6 einen geänderten Verweis in das ProdSG erforderlich:

So wurde der bisherige § 8 Abs. 4 GPSG durch den nahezu identischen § 26 Abs. 2 ProdSG ersetzt. § 26 Abs. 2 ProdSG übernimmt die Bestimmungen des bisherigen § 8 Abs. 4 und passt sie redaktionell an, wobei der letzte Satz des bisherigen § 8 Abs. 4 GPSG entfällt, da es sich um eine Doppelregelung handelte (*vgl. Begründung zu Art. 1 § 26 des Gesetzes über die Neuordnung des GPSG, BT-Drs. 17/6276 und 17/6852*).

Der Verweis auf § 9 GPSG wurde gestrichen und durch einen Verweis auf die „damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden" ersetzt. § 9 GPSG, der die Meldeverfahren bei Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG betraf, ist in das ProdSG an verschiedene neue Stellen übertragen worden (vgl. § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 3 ProdSG). Der Übersichtlichkeit wegen wurde daher die vorliegende Art des wörtlichen Verweises gewählt. Klar und gewollt ist, dass sich die ZLS (wenn sie als Marktüberwachungsbehörde für die Länder den Vollzug übernimmt) an die Vorschriften des ProdSG für Marktüberwachungsbehörden hält und sie in diesem Rahmen auch die entsprechenden Meldepflichten als Marktüberwachungsbehörde erfüllt, damit das Produktproblem sachgerecht und vollständig gelöst werden kann.

Zu Artikel 6

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung der innerbayerischen Ressortzuständigkeit für die ZLS. Denn seit Ende 2013 ist die ZLS nicht mehr beim bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration (*StMAS*) sondern beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (*StMUV*) als dem für den technischen Verbraucherschutz zuständigen bayerischen Staatsministerium angesiedelt. Statt der bisher verwendeten Abkürzung „*StMAS*", wird nunmehr die bereits in Artikel 1 des Abkommens verwendete (abstrakte) Formulierung für das zuständige bayerische Staatsministerium gewählt.

Zu § 2 (Inkrafttreten des Änderungsabkommens)

Ziel ist das Inkrafttreten zum 1. Januar 2016, da zum 31. Dezember 2015 die Übergangsreglung für die (Alt-)Sachverständigen ausläuft. Das Änderungsabkommen bedarf aber zum Inkrafttreten jeweils innerstaatlicher Verfahrensschritte der vertragsschließenden Länder. Erst wenn sämtliche Länder diese Verfahrensschritte erfolgreich abgeschlossen und dies dem StMUV angezeigt haben, kann das Änderungsabkommen einheitlich und rechtssicher (zum „Ersten des Folgemonats") in Kraft treten.